

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2013

Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 2013

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6.11.2012	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2
7.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch- eurasischen wandernden Wasservögel	4
7.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	5
13.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	6
19.11.2012	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über eine Erwerbstätigkeit von wirtschaft- lich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	7
26.11.2012	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	9
5.12.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die Zusammen- arbeit im Bereich der Sicherheit im Luftraum bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge	11
6.12.2012	Bekanntmachung des deutsch-kolumbianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	11
7.12.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	15
7.12.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist bis einschließlich der Ausgabe mit Stand 31. Dezember 2011 von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen. Der Fundstellennachweis A (Stand 31. Dezember 2012) ist nicht mehr in gedruckter Fassung erhältlich und wird voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2013 auf der Internetseite der Bundesanzeiger Verlag GmbH (<http://www.bundesgesetzblatt.de>) über den kostenlosen Bürgerzugang im PDF-Format zur Verfügung stehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages (<http://www.bundestag.de> oder direkt <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>) online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2012 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. November 2012

Das in Lilongwe am 21. August 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 6

am 21. August 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 7. Dezember 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung Malawi oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insge-

samt 24 000 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) Ergebnisorientierte Finanzierung von Mütter- und Neugeborengesundheit II bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro);
- b) Stärkung von Public Private Partnerships zur Förderung reproduktiver Gesundheit bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
- c) Soziale Absicherung von absolut Armen (insb. AIDS Waisen) II bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 23. Juni 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „Allgemeine Budgethilfe“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 2 500 000 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Allgemeine Budgethilfe – Begleitmaßnahme (Stärkung des malawischen Rechnungshofes und anderer Strukturen der inländischen Rechenschaftslegung)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 21.08.2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Woeste
Gudrun Kopp

Für die Regierung der Republik Malawi

Dr. Ken Lipenga

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 7. November 2012

Das am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500; 2002 II S. 2411, 2412; 2004 II S. 600, 601) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Algerien	am	1. Oktober 2006
Äquatorialguinea	am	1. Januar 2003
Äthiopien	am	1. Februar 2010
Belgien	am	1. Juni 2006
Dschibuti	am	1. März 2004
Estland	am	1. November 2008
Frankreich	am	1. Dezember 2003
Ghana	am	1. Oktober 2005
Guinea-Bissau	am	1. November 2006
Irland	am	1. August 2003
Italien	am	1. September 2006
Lettland	am	1. Januar 2006
Libyen	am	1. Juni 2005
Litauen	am	1. November 2004
Luxemburg	am	1. Dezember 2003
Madagaskar	am	1. Januar 2007
Montenegro	am	1. November 2011
Nigeria	am	1. Juli 2004
Norwegen	am	1. September 2008
Portugal	am	1. März 2004
Simbabwe	am	1. Juni 2012
Slowenien	am	1. Oktober 2003
Syrien, Arabische Republik	am	1. August 2003
Tschad	am	1. November 2011
Tschechische Republik	am	1. September 2006
Tunesien	am	1. Juli 2005
Ukraine	am	1. Januar 2003
Ungarn	am	1. März 2003
Usbekistan	am	1. April 2004
Zypern	am	1. September 2008

in Kraft getreten.

Ferner wird das Abkommen nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für
Gabun am 1. Dezember 2012
Marokko am 1. Dezember 2012
Swasiland am 23. Oktober 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
13. September 2012 (BGBl. II S. 1045).

Berlin, den 7. November 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen
und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 7. November 2012

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember
1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fisch-
beständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023)
ist nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Marokko am 19. Oktober 2012
in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für
Bangladesch am 5. Dezember 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
30. November 2010 (BGBl. II S. 1548).

Berlin, den 7. November 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 13. November 2012

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Portugal am 8. November 2012

unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987
- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008

Schweiz am 25. September 2012

unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949

- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO) – Anlage XI – vom 29. Dezember 1951
- Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) – Anlage XIV – vom 15. Februar 1962
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987
- Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. II S. 1252).

Berlin, den 13. November 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Abkommens
über eine Erwerbstätigkeit von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen
von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 19. November 2012

Das in Berlin am 22. Oktober 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über eine Erwerbstätigkeit von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 19. November 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Chile
über eine Erwerbstätigkeit
von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Chile,

(im Folgenden Vertragsparteien genannt –)

von der Absicht geleitet, den wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen –

schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ Bedienstete, die vom Entsendestaat entsandt wurden, um in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat tätig zu werden;
2. bezeichnet der Ausdruck „wirtschaftlich abhängiger Familienangehöriger“
 - a) den Ehepartner oder die Ehepartnerin nach den Gesetzen des Entsendestaats,
 - b) ledige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder ledige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die als ordentliche Studenten an durch den Empfangsstaat anerkannten Universitäten oder Hochschulen studieren,
 - c) ledige Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die aber eine Erwerbstätigkeit ausüben können, und die in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat leben und von diesem wirtschaftlich abhängig sind;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, für die eine Vergütung oder ein Lohn oder Gehalt gezahlt wird.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wird den wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen nach vorheriger Zustimmung der entsprechenden Behörden gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der erteilten Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden spezifischen arbeits- und berufsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die betreffenden Familienangehörigen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit. In Chile ge-

nießt der begünstigte Familienangehörige bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit weiterhin den Status eines offiziell Ansässigen.

(2) In Ausnahmefällen kann der wirtschaftlich abhängige Familienangehörige eine Erwerbstätigkeit bis sechs (6) Monate nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ohne den Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung und/oder einer Aufenthaltserlaubnis (EU) fortführen.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats teilt dem Außenministerium des Empfangsstaats das Interesse eines wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit offiziell mit. In der gleichen Form unterrichtet die diplomatische Vertretung des Entsendestaats das Außenministerium über das Ende der besagten Erwerbstätigkeit.

Artikel 4

**Immunität von der
Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Im Fall von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund anderer anwendbarer völkerrechtlicher Übereinkünfte Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund anderer anwendbarer völkerrechtlicher Übereinkünfte Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen,

- a) finden weiterhin die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats in Bezug auf Handlungen, die bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit vorgenommen wurden, Anwendung;
- b) in Bezug auf Straftaten, die bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit begangen wurden, soll der Entsendestaat auf schriftlichen Antrag des Empfangsstaats ernsthaft erwägen, dem betreffenden Familienangehörigen die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats abzuerkennen.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betreffenden wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der wirtschaftlich abhängige Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeu-

ge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Wirtschaftlich abhängige Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dessen Steuer- und Sozialversicherungssystem, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien werden Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf diplomatischem Weg durch Konsultationen beilegen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt nach Ablauf von sechzig (60) Tagen nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Chile der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übersendet der Regierung der Republik Chile eine Note, in welcher der Eingang bestätigt wird.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Es kann von jeder Vertragspartei zu jedem Zeitpunkt schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs (6) Monate, nachdem die andere Vertragspartei die entsprechende Kündigungsnote erhalten hat, außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 22. Oktober 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Emily Margarete Haber

Für die Regierung der Republik Chile

Fernando Schmidt Ariztía

Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. November 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. Dezember 2009/14. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Ergänzung der Vereinbarung vom 29. November 2007/6. Dezember 2007 betreffend das Vorhaben „Umweltkreditlinie für kleine und mittlere mexikanische Unternehmen“, BGBl. 2008 II S. 732, 733) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. Dezember 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Embajada
de la Republica Federal de Alemania
Mexico

Mexiko-Stadt, den 11.12.2009

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf Nummer 13 der Vereinbarung vom 29. November und 6. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit, das Vorhaben „Umweltkreditlinie für kleine und mittlere mexikanische Unternehmen“ betreffend, (im Folgenden „Vereinbarung von 2007“ genannt) und Ziffer 3.2.2 des Protokolls der Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Entwicklungszusammenarbeit vom 11. September 2009 folgende Ergänzung der Vereinbarung von 2007 vorzuschlagen:

1. Die finanziellen Zusagen der Vereinbarung von 2007 werden um folgende Beträge aufgestockt:
 - a) das in Nummer 1 Buchstabe a der Vereinbarung von 2007 genannte Verbunddarlehen um bis zu insgesamt 10 737 129,51 EUR (in Worten: zehn Millionen siebenhundertsiebenunddreißigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro und einundfünfzig Cent);
 - b) der in Nummer 1 Buchstabe b der Vereinbarung von 2007 genannte Finanzierungsbetrag für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Unterstützung des Vorhabens um bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent).
2. Gemäß Nummer 3 der Vereinbarung von 2007 gelten die Bestimmungen der Vereinbarung von 2007 vollumfänglich auch für die neu hinzugefügten Beträge.
3. Der späteste Zeitpunkt für den Abschluss der Änderungsverträge für die „Umweltkreditlinie für kleine und mittlere mexikanische Unternehmen“ ist der 31. Dezember 2009; ansonsten entfällt die Zusage der vorgenannten Beträge.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Abteilung für Technische und Wissenschaftliche Zusammenarbeit
Mexiko-Stadt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-französischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit im Luftraum
bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge**

Vom 5. Dezember 2012

Das am 9. März 2009 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit im Luftraum bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge (BGBl. 2011 II S. 146, 147) ist nach seinem Artikel 11

am 1. September 2011

in Kraft getreten.

Berlin, den 5. Dezember 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-kolumbianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Dezember 2012

Das in Bogotá am 19. Juli 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 6. Dezember 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kolumbien –

geeint durch tiefe historische Verbindungen und entschlossen, die Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze von Unabhängigkeit, Souveränität, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten wirksam zu fördern und voranzutreiben, sowie in dem Wunsch, die freundschaftlichen Bande zu stärken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kolumbien (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) arbeiten unter anderem zur Bekämpfung der Armut und zum Zweck ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Verwirklichung einer global nachhaltigen Entwicklung ein, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und politischer Stabilität ausdrückt.

Artikel 2

Ziel des Abkommens

Ziel dieses Abkommens ist der Aufbau eines Rechtsrahmens zur Regelung der Finanziellen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien für die Finanzierung von auf Entwicklung zielenden Aktivitäten in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und rechtlichen Vorschriften beider Staaten sowie mit den Grundsätzen des Völkerrechts.

Artikel 3

Grundlagen der Finanziellen Zusammenarbeit

(1) Für die Finanzielle Zusammenarbeit als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit gelten die im Folgenden vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten; sie sind Grundlage für die Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien und der diese weiter konkretisierenden privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen, die aufgrund dieses Abkommens entstehen.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog über Grundlagen und aktuelle Fragen der rückzuzahlenden und nicht rückzuzahlenden Finanzierungen. Im Interesse der Effizienz und zur Koordinierung zwischen den Regierungen hinsichtlich der rückzuzahlenden Finanzierungen wird die Nationale Planungsbehörde der Republik Kolumbien in Koordination mit dem Ministerium für Finanzen und öffentliches Kreditwesen der Republik Kolumbien oder dessen Rechtsnachfolger die zu finanzierenden Vorhaben ermitteln und deren Priorität festlegen. Im Fall der nicht rückzuzahlenden Finanzierungen koordiniert die kolumbianische Präsidiale Agentur für Internationale Zusammenarbeit (APC-Kolumbien) oder deren Rechtsnachfolger die Ermittlung und die Festlegung der Priorität der zu finanzierenden Vorhaben. Die Vertragsparteien legen Ziele und Schwerpunkte der Entwicklungs-

maßnahmen sowie die kolumbianischen durchführenden Stellen der Finanziellen Zusammenarbeit in den Regierungsverhandlungen (deren Ergebnisse in den Schlussprotokollen festgehalten werden) oder anderen Regierungsabsprachen einvernehmlich fest.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Finanzielle Zusammenarbeit: alle Entwicklungsmaßnahmen mit rückzuzahlender oder nicht rückzuzahlender Finanzierung, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) im Rahmen ihrer Tätigkeit als deutsche Durchführungsorganisation umgesetzt werden;
2. Entwicklungsmaßnahmen: jedes zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vereinbarte Vorhaben oder Programm;
3. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Darlehen und Finanzierungsbeiträge;
4. Entwicklungskredite: Darlehen, die im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den in beiden Staaten anzuwendenden Vorschriften vergeben werden. Hierbei werden Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Mittel einer deutschen Durchführungsorganisation kombiniert;
5. Darlehen: verzinsliche und rückzuzahlende Finanzierungen;
6. Finanzierungsbeiträge: nicht verzinsliche und nicht rückzuzahlende Mittel aus Finanzieller Zusammenarbeit (Zuschüsse);
7. Leistungen: Geld- oder Sachbeiträge oder eine Kombination aus beiden;
8. Deutsche Durchführungsorganisationen: Stellen und Organisationen wie die in Artikel 5 Absatz 4 genannten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut wurden;
9. Darlehensnehmer: die kolumbianische Stelle, die die Mittel der rückzuzahlenden Finanziellen Zusammenarbeit erhält und verpflichtet ist, ein Darlehen, das im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine deutsche Durchführungsorganisation gewährt wird, zurückzuzahlen;
10. Kolumbianische durchführende Stelle: die kolumbianische Stelle, die für die Verwendung der Mittel der rückzuzahlenden Finanziellen Zusammenarbeit verantwortlich ist und welche die Verpflichtungen in den Bereichen Technik, Haushalt, Finanzen, Vergabe, Durchführung und Nachhaltigkeit der Investitionen übernimmt, die für die Erfüllung der im entsprechenden Darlehensvertrag festgelegten Ziele des Vorhabens oder Programms erforderlich sind. Die durchführende Stelle unterzeichnet die Darlehensverträge;
11. Empfänger: Anspruchsberechtigter eines Finanzierungsbeitrags (Zuschuss), der im Rahmen der nicht rückzuzahlenden Finanziellen Zusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine deutsche Durchführungs-

organisation gewährt wird. Der Empfänger unterzeichnet die Finanzierungsverträge;

12. Maßnahmenvereinbarung: zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 5 Absatz 1 geschlossene völkerrechtliche Übereinkunft über die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen;
13. Schlussprotokoll der Regierungsverhandlungen: von den Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument nach Artikel 3 Absatz 2, das keine rechtlich bindende Übereinkunft ist;
14. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 1 oder auf der Grundlage der Regierungsverhandlungen oder anderer Regierungsabsprachen in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (insbesondere Verträge über Finanzierungsbeiträge, Darlehensverträge sowie diese Verträge konkretisierende Besondere Vereinbarungen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen). In jedem Fall unterliegen alle Genehmigungen, die von kolumbianischer Seite zu erteilen sind, den in der Republik Kolumbien geltenden Rechtsvorschriften;
15. Darlehensverträge: Durchführungsvereinbarungen im Rahmen der rückzuzahlenden Finanziellen Zusammenarbeit. Sie werden von der deutschen Durchführungsorganisation, dem Darlehensnehmer und der kolumbianischen durchführenden Stelle unterzeichnet;
16. Verträge über Finanzierungsbeiträge: Durchführungsvereinbarungen im Rahmen der nicht rückzuzahlenden Finanziellen Zusammenarbeit. Sie werden von der deutschen Durchführungsorganisation, der kolumbianischen Präsidialen Agentur für Internationale Zusammenarbeit, APC-Kolumbien (oder deren Rechtsnachfolger) und dem Empfänger unterzeichnet;
17. Laufende Kosten: Betriebskosten einschließlich der Unterhaltskosten.

Artikel 5

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens und der Ergebnisse der Regierungsverhandlungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 ergänzende völkerrechtliche Maßnahmenvereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen schließen. Diese legen insbesondere die Zielsetzung, den Verwendungszweck und die Leistungen sowie gegebenenfalls die kolumbianischen durchführenden Stellen und den Empfänger beziehungsweise Darlehensnehmer der Finanzierung fest.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat. Sie entfällt, wenn die Regierung der Republik Kolumbien ihre Leistungen nach Artikel 7 oder Artikel 8 dieses Abkommens nicht erbringt oder ihre Verpflichtungen nach denselben Artikeln nicht erfüllt.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen, betrauen gegebenenfalls geeignete durchführende Stellen mit der Durchführung und ermächtigen sie zu konkretisierenden Durchführungsvereinbarungen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt die KfW, die DEG oder deren Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen der Finanziellen Zusammenarbeit.

(5) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme nach Absatz 2 schließt die deutsche Durchführungsorganisation Durchführungsvereinbarungen mit der

kolumbianischen durchführenden Stelle, dem Darlehensnehmer oder dem Empfänger und gegebenenfalls der kolumbianischen Präsidialen Agentur für Internationale Zusammenarbeit, APC-Kolumbien (oder deren Rechtsnachfolger).

(6) Bei Entwicklungskrediten ist zusätzlich zu Absatz 5 die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers Voraussetzung für den Abschluss der Durchführungsvereinbarung.

(7) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen insbesondere für:

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele;
2. die Dauer der Durchführung und die organisatorische und technische Struktur der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung;
3. die Leistungen der beteiligten Stellen;
4. das Verfahren der Auftragsvergabe (Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen) im Fall von Finanzierungen;
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen der Finanziellen Zusammenarbeit durch Finanzierungen und alle anderen gemeinsam vereinbarten Leistungen.

(2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen zählen.

(3) Im Fall von Finanzierungen ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kolumbien oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der deutschen Durchführungsorganisation die nach Artikel 5 zu vereinbarenden Beträge zu erhalten.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, für besondere Maßnahmen (Maßnahmen des Umweltschutzes, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, oder andere Bereiche, die die Kriterien der deutschen Haushaltsgesetzgebung erfüllen) Finanzierungsbeiträge zu erhalten, soweit dies in der völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 1 oder in den Regierungsverhandlungen oder anderen Regierungsabsprachen nach Artikel 3 Absatz 2 ausdrücklich vereinbart wird und die Prüfung nach Artikel 5 Absatz 5 ergibt, dass die mit dieser Finanzierung angestrebten Ziele erreicht werden können.

(5) Im Fall von Entwicklungskrediten erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, Darlehen einer deutschen Durchführungsorganisation teilweise zu refinanzieren, Finanzmittel zur Zinssubvention bereitzustellen, Bürgschaften entsprechend den innerstaatlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und bei Vorliegen der jeweiligen Deckungsvoraussetzungen zu übernehmen oder diese Entwicklungskredite in anderer Weise zu ermöglichen.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten, soweit dies in der Maßnahmenvereinbarung nach Artikel 4 Nummer 12 oder in den Regierungsverhandlungen oder anderen Regierungsabsprachen nach Artikel 3 Absatz 2 vereinbart wird und sofern die Prüfung nach Artikel 5 Absatz 5 ergibt, dass die mit der Begleitmaßnahme angestrebten Ziele erreicht werden können.

Artikel 7**Leistungen und Pflichten
der Regierung der Republik Kolumbien**

(1) Die Regierung der Republik Kolumbien trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei:

1. Sie sorgt für die Erfüllung der eigenen in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Leistungen;
2. sie sorgt im Fall von Finanzierungen gegenüber der nach Artikel 5 Absatz 4 beauftragten deutschen Durchführungsorganisation für den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung;
3. sie sorgt im Fall der Bereitstellung von Finanzmitteln für die vollständige Finanzierung der Entwicklungsmaßnahmen;
4. sie trägt die laufenden Kosten der Entwicklungsmaßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
5. sie stellt auf eigene Kosten die jeweils erforderlichen einheimischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
6. sie führt – soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt – die durch die Entwicklungsmaßnahmen geschaffenen Einrichtungen beziehungsweise die unterstützte Strukturreform in absehbarer Zeit selbst weiter;
7. sie sorgt dafür, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Maßnahmenvereinbarungen befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden;
8. sie erkennt für alle Rückflüsse aus Finanzierungen (u. a. Rückzahlungen, Auszahlungen und Restmittel) die Notwendigkeit zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von frei transferierbaren Devisen und die dafür notwendige freie Konvertierung von Lokalwährung an. Sie ist bemüht, diesem Erfordernis jederzeit innerhalb der in den Durchführungsvereinbarungen gesetzten Frist und im Rahmen der nationalen Gesetzgebung nachzukommen;
9. sie sorgt dafür, dass die deutschen Durchführungsorganisationen gegenüber den multilateralen Finanzierungsinstitutionen im Auslandsschuldendienst nicht benachteiligt werden.

(2) Die Regierung der Republik Kolumbien trifft für die Durchführung der nach Artikel 5 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen folgende Regelungen bezüglich Steuern und anderen öffentlichen Abgaben auf nationaler Ebene:

1. Sie stellt die deutschen Durchführungsorganisationen von sämtlichen Steuern und öffentlichen Abgaben auf nationaler Ebene frei, die in der Republik Kolumbien erhoben werden und im Zusammenhang mit dem Abschluss und während der Geltungsdauer der Durchführungsvereinbarungen über Finanzierungen anfallen;
2. sie befreit alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem Schuldendienst von Steuern und öffentlichen Abgaben auf nationaler Ebene;
3. sie trägt dafür Sorge, dass Steuern und öffentliche Abgaben auf nationaler Ebene, die die kolumbianische durchführende Stelle zu tragen hat, nicht aus den über die deutschen Durchführungsorganisationen bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden;
4. sie stellt die Verträge von Steuern und öffentlichen Abgaben auf nationaler Ebene frei, die zur Durchführung der mit Finanzierungsbeiträgen verwirklichten Entwicklungsmaßnahmen zu schließen sind, sowie die Beschaffung von Gütern und/oder Dienstleistungen und die Finanztransaktionen, die unmittelbar mit den Geldern durchgeführt werden, die aus den als Finanzierungsbeiträge erhaltenen Mitteln stammen.

Artikel 8**Garantien**

(1) Im Fall von Darlehensverträgen mit anderen öffentlichen Stellen als der Regierung der Republik Kolumbien, die über eine Staatsgarantie verfügen, verpflichtet sich die Regierung der Republik Kolumbien, gegenüber der deutschen Durchführungsorganisation nach Artikel 5 Absatz 4 die Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer oder Empfänger zu garantieren und für die angemessene Verwendung der Mittel aus der deutschen Zusammenarbeit zu sorgen, so dass etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der Darlehensverträge entstehen können, vermieden werden.

(2) Im Fall von Darlehensverträgen mit anderen öffentlichen Stellen als der Regierung der Republik Kolumbien, die nicht über eine Staatsgarantie verfügen, prüft die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von der Art des Vorhabens und/oder der öffentlichen Stelle, ob sie auf das Erfordernis einer solchen Garantie verzichten kann oder ob sie auf die Durchführung des Vorhabens verzichten muss.

(3) Für die nicht rückzahlende finanzielle Zusammenarbeit wird die Erfüllung der in den Finanzierungsverträgen enthaltenen Verpflichtungen gegenüber der entsprechenden deutschen Durchführungsorganisation gewährleistet.

Artikel 9**Austausch von Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Die nach den Artikeln 3 und 5 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien durch andere Entwicklungsmaßnahmen der Finanzialen Zusammenarbeit ersetzt werden.

(2) Soll eine Entwicklungsmaßnahme, für die nach Artikel 6 Absatz 4 ein Finanzierungsbeitrag bereitgestellt wurde, durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden, so werden die Finanzmittel nur bei Bestätigung der besonderen Bedingungen als Finanzierung bereitgestellt. Andernfalls werden die Finanzmittel als Darlehen bereitgestellt.

(3) Entwicklungsmaßnahmen, für die Entwicklungskredite vereinbart wurden, können nicht durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

Artikel 10**Frist für die Mittelvergabe**

Die nach den Artikeln 6 und 7 vereinbarten Verpflichtungen entfallen, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach der Zusage der Mittel die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen unterzeichnet wurden.

Artikel 11**Anwendbarkeit anderer Abkommen**

Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Technische Zusammenarbeit (TZ-Rahmenabkommen), das am 28. Februar 2001 in Kraft getreten ist.

Artikel 12**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Sind diese Verhandlungen nicht erfolgreich, werden die sonstigen völkerrechtlich anerkannten Wege zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten beschritten.

Artikel 13
Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kolumbien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Für das Inkrafttreten von Änderungsvereinbarungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann es mit schriftlicher Notifikation an die andere

Vertragspartei kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkung auf die laufenden Vorhaben.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Kolumbien veranlasst. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bogotá am 19. Juli 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Mertens

Für die Regierung der Republik Kolumbien
María Angela Holguín

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung

Vom 7. Dezember 2012

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405, 1408) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Estland am 5. Dezember 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2012 (BGBl. II S. 206).

Berlin, den 7. Dezember 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Internationale Kommission
für das Zivilstandswesen
sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll**

Vom 7. Dezember 2012

Ungarn hat am 6. Juni 2012 das Protokoll vom 25. September 1950 über
die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (BGBl. 1974 II S. 915,
916) sowie das Zusatzprotokoll vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll
(BGBl. 1974 II S. 915, 917) mit Wirkung vom 6. Dezember 2012 gekündigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
13. Juni 2003 (BGBl. II S. 661).

Berlin, den 7. Dezember 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney